

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 14.12.2017 (Link: Bekanntmachungen)

Satzung vom 12.12.2017 zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Heinrichswalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 19.12.2001

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **12.12.2017** folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Heinrichswalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland erlassen:

**Artikel I
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2018 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche etc.	0,009594 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,004365 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001917 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,002464 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000325 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,001275 €/m ²
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,000231 €/m ²

gestrichen wird der Satz: Der Gebührensatz bleibt unverändert bis der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ die Beiträge für die Gemeinde ändert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft.

Heinrichswalde, den 12.12.2017

gez. Carolin Kamke
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Heinrichswalde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.